

## Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 30.05.2021 (ABl. NRW. Sonderausgabe 05/21)<sup>1</sup>

### 1 Zweckungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

### 3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und
- Träger von genehmigten Ersatzschulen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung mobiler Endgeräte kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), um diese Lehrkräften zur dienstlichen Aufgabenerledigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 16. März 2020 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nummer 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähig sind Sachausgaben für die Beschaffung von mobilen dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).

Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel (Anlage 1) als Höchstbetrag bewilligt werden.

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte (Amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger im Einzugsbereich. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Budgets von einem Empfänger der Zuwendung in der Anlage 1 auf einen oder mehrere andere Empfänger der Zuwendung oder auf Beauftragte übertragen. Hierbei wird die auf die einzelnen Schulen entfallende Lehrkräftezahl als maßgebliches Kriterium berücksichtigt.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist für die beschafften mobilen Endgeräte und des dazugehörigen Zubehörs beträgt vier Jahre.

6.2 Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.

6.3 Der Schulträger stellt den Lehrkräften die digitalen Endgeräte für eine unentgeltliche Nutzung zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen für die digitalen Endgeräte sind durch den Schulträger festzulegen. Die Zustimmung der Lehrkräfte zu den Nutzungsbedingungen ist sicherzustellen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger weist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land hin (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

6.5 Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

6.6 Eine Doppelförderung ist unzulässig.

### 7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 2 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4.

Bis zum 31. Juli 2021 nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

Auf schriftlichen Antrag können Fördermittel, die bis zum 31. Juli 2021 bewilligt wurden, noch bis zum 31. Dezember 2021 verbraucht werden. Danach sind nicht verbrauchte Mittel an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 bis zum 30. September 2021 zu führen. Bei einer beantragten und genehmigten Verlängerung gemäß Nummer 7.3 Satz 3 wird die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises bis zum 31. März 2022 verlängert.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. Januar 2021 - I C 2 - 0044-1.1.7 - ist zu beachten.

### 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

*Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Förderrichtlinie.*

<sup>1</sup>) Bereinigt, Eingearbeitet:  
RdErl. v. 19.10.2020 (ABl. NRW. Sonderausgabe 10/2020)  
RdErl. v. 28.07.2020 (ABl. NRW. 2. Sonderausgabe 07/2020)

Verteilung der Mittel  
für die Förderung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte

(Stand: 15.07.2020)

Schulträger	Budget
Land Nordrhein-Westfalen	154.000,00
Stadt Düsseldorf	2.926.000,00
Stadt Duisburg	2.532.500,00
Stadt Essen	2.742.000,00
Stadt Krefeld	1.233.500,00
Stadt Leverkusen	923.000,00
Stadt Mönchengladbach	1.404.500,00
Stadt Mülheim an der Ruhr	867.000,00
Stadt Oberhausen	938.500,00
Stadt Remscheid	640.500,00
Stadt Solingen	885.000,00
Stadt Wuppertal	1.808.500,00
Stadt Bonn	1.819.500,00
Stadt Köln	5.500.500,00
Stadt Aachen	957.500,00
Stadt Bottrop	568.500,00
Stadt Gelsenkirchen	1.482.000,00
Stadt Münster	1.657.000,00
Stadt Bielefeld	1.734.000,00
Stadt Bochum	1.683.500,00
Stadt Dortmund	3.041.500,00
Stadt Hagen	1.112.000,00
Stadt Hamm	977.500,00
Stadt Herne	803.000,00
Kreis Mettmann	403.500,00
Rhein-Kreis Neuss	350.500,00
Kreis Viersen	295.000,00
Kreis Kleve	304.500,00
Kreis Wesel	469.500,00
Rhein-Erft-Kreis	353.000,00
Kreis Euskirchen	160.500,00
Oberbergischer Kreis	244.000,00
Rheinisch-Bergischer Kreis	102.500,00
Rhein-Sieg-Kreis	380.500,00
Städteregion Aachen	624.500,00
Kreis Düren	166.500,00
Kreis Heinsberg	281.000,00
Kreis Borken	354.500,00

Stadt Kevelaer	115.000,00
Stadt Straelen	52.500,00
Gemeinde Wachtendonk	12.000,00
Gemeinde Weeze	15.500,00
Stadt Grevenbroich	302.000,00
Stadt Kaarst	185.500,00
Gemeinde Jüchen	96.000,00
Stadt Dormagen	292.500,00
Stadt Meerbusch	230.000,00
Stadt Korschenbroich	112.500,00
Gemeinde Rommerskirchen	18.500,00
Gemeinde Brüggen	55.000,00
Gemeinde Grefrath	41.500,00
Stadt Kempen	148.500,00
Stadt Nettetal	155.000,00
Gemeinde Schwalmatal	112.500,00
Stadt Tönisvorst	105.000,00
Stadt Viersen	281.000,00
Stadt Willich	191.000,00
Gemeinde Bedburg-Hau	20.000,00
Stadt Goch	110.500,00
Stadt Kalkar	65.000,00
Stadt Kleve	241.000,00
Gemeinde Kranenburg	16.500,00
Gemeinde Uedem	12.500,00
Stadt Kamp-Lintfort	174.500,00
Stadt Moers	460.000,00
Stadt Rheinberg	126.500,00
Stadt Xanten	59.000,00
Stadt Neukirchen-Vluyn	104.000,00
Gemeinde Alpen	33.500,00
Gemeinde Sonsbeck	7.500,00
Gemeinde Rheurdt	7.500,00
Stadt Emmerich am Rhein	111.500,00
Stadt Isselburg	22.000,00
Stadt Rees	100.500,00
Stadt Wesel	258.000,00
Stadt Hamminkeln	78.500,00
Stadt Burscheid	30.500,00
Stadt Hückeswagen	58.500,00
Stadt Langenfeld	197.000,00
Stadt Leichlingen	118.500,00
Stadt Monheim am Rhein	215.500,00
Stadt Radevormwald	77.500,00
Stadt Wermelskirchen	132.500,00
Stadt Bedburg	91.000,00
Stadt Bergheim	271.500,00

Kreis Coesfeld	201.000,00
Kreis Steinfurt	427.000,00
Kreis Warendorf	179.000,00
Kreis Lippe	374.000,00
Kreis Gütersloh	488.500,00
Kreis Herford	283.500,00
Kreis Höxter	106.500,00
Kreis Minden-Lübbecke	246.500,00
Kreis Paderborn	276.000,00
Märkischer Kreis	430.500,00
Ennepe-Ruhr-Kreis	251.000,00
Hochsauerlandkreis	283.000,00
Kreis Olpe	148.500,00
Kreis Siegen-Wittgenstein	210.000,00
Kreis Soest	282.000,00
Kreis Unna	368.000,00
Kreis Recklinghausen	516.000,00
Stadt Neuss	688.500,00
Stadt Bocholt	340.000,00
Stadt Gladbeck	361.000,00
Stadt Recklinghausen	546.000,00
Stadt Castrop-Rauxel	309.500,00
Stadt Iserlohn	396.000,00
Stadt Lünen	367.000,00
Stadt Witten	412.500,00
Stadt Olfen	55.500,00
Stadt Werther	15.000,00
Gemeinde Stewede	35.500,00
Gemeinde Hüllhorst	75.000,00
Stadt Porta Westfalica	147.500,00
Gemeinde Eslohe	40.000,00
Stadt Meschede	108.500,00
Stadt Dinslaken	290.500,00
Stadt Voerde	115.000,00
Gemeinde Schermbeck	65.500,00
Gemeinde Hünxe	56.500,00
Stadt Haan	129.000,00
Stadt Heiligenhaus	141.000,00
Stadt Hilden	138.000,00
Stadt Mettmann	142.500,00
Stadt Ratingen	328.500,00
Stadt Velbert	312.500,00
Stadt Wülfrath	86.500,00
Stadt Erkrath	184.500,00
Stadt Geldern	171.000,00
Gemeinde Issum	14.500,00
Gemeinde Kerken	16.000,00

Stadt Elsdorf	55.000,00
Stadt Kerpen	286.500,00
Stadt Erftstadt	176.500,00
Stadt Euskirchen	227.000,00
Stadt Bad Münstereifel	83.000,00
Gemeinde Weilerswist	81.500,00
Stadt Zülpich	92.500,00
Gemeinde Blankenheim	10.500,00
Gemeinde Dahlem	9.000,00
Gemeinde Hellenthal	18.000,00
Gemeinde Kall	17.000,00
Stadt Mechernich	111.000,00
Gemeinde Nettersheim	8.500,00
Stadt Schleiden	51.000,00
Stadt Brühl	209.000,00
Stadt Frechen	171.500,00
Stadt Hürth	278.500,00
Stadt Wesseling	111.000,00
Stadt Pulheim	276.500,00
Stadt Bergeustadt	77.500,00
Stadt Gummersbach	189.000,00
Gemeinde Nümbrecht	94.500,00
Gemeinde Marienheide	65.500,00
Gemeinde Morsbach	31.500,00
Gemeinde Reichshof	76.000,00
Stadt Waldbröl	113.000,00
Stadt Wiehl	102.500,00
Stadt Bergisch Gladbach	569.500,00
Stadt Wipperfürth	85.000,00
Gemeinde Lindlar	92.500,00
Gemeinde Odenthal	83.000,00
Stadt Overath	122.500,00
Stadt Rösrath	102.500,00
Gemeinde Engelskirchen	75.500,00
Gemeinde Kürten	82.000,00
Gemeinde Alfter	29.500,00
Stadt Sankt Augustin	260.000,00
Stadt Bornheim	232.500,00
Gemeinde Eitorf	87.500,00
Stadt Hennef	254.000,00
Stadt Bad Honnef	80.500,00
Stadt Königswinter	143.500,00
Stadt Lohmar	127.500,00
Stadt Meckenheim	112.000,00
Gemeinde Much	61.000,00
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	63.500,00
Stadt Niederkassel	147.000,00

## Anlage 1 - Seite 5 -

Stadt Rheinbach	119.000,00
Gemeinde Ruppichteroth	14.000,00
Stadt Siegburg	211.500,00
Gemeinde Swisttal	55.000,00
Stadt Troisdorf	350.000,00
Gemeinde Wachtberg	46.000,00
Gemeinde Windeck	61.000,00
Stadt Alsdorf	195.000,00
Stadt Baesweiler	120.500,00
Stadt Eschweiler	218.500,00
Stadt Herzogenrath	230.500,00
Stadt Monschau	17.000,00
Gemeinde Roetgen	11.500,00
Gemeinde Simmerath	20.500,00
Stadt Stolberg	231.500,00
Stadt Würselen	125.000,00
Gemeinde Aldenhoven	20.500,00
Stadt Düren	385.000,00
Gemeinde Hürtgenwald	14.500,00
Stadt Jülich	118.500,00
Gemeinde Kreuzau	50.000,00
Gemeinde Langerwehe	68.000,00
Stadt Linnich	13.000,00
Gemeinde Merzenich	14.500,00
Gemeinde Niederzier	22.500,00
Stadt Nideggen	11.500,00
Gemeinde Nörvenich	14.000,00
Gemeinde Titz	18.500,00
Gemeinde Vettweiß	10.500,00
Stadt Erkelenz	220.500,00
Gemeinde Gangelt	14.000,00
Stadt Geilenkirchen	91.500,00
Stadt Heinsberg	81.000,00
Stadt Hückelhoven	184.500,00
Gemeinde Niederkrüchten	15.500,00
Gemeinde Selkant	9.000,00
Stadt Übach-Palenberg	114.500,00
Gemeinde Waldfeucht	21.500,00
Stadt Wegberg	93.500,00
Stadt Ahaus	175.500,00
Stadt Gronau	204.500,00
Stadt Stadtlohn	124.500,00
Stadt Vreden	124.000,00
Gemeinde Heek	44.000,00
Gemeinde Legden	12.500,00
Gemeinde Südlohn	13.500,00
Gemeinde Schöppingen	9.500,00

## Anlage 1 - Seite 7 -

Gemeinde Ladbergen	9.000,00
Gemeinde Lienen	10.000,00
Gemeinde Mettingen	37.500,00
Gemeinde Recke	30.500,00
Gemeinde Westerkappeln	14.500,00
Gemeinde Hopsten	21.500,00
Stadt Ibbenbüren	231.000,00
Gemeinde Lotte	20.500,00
Stadt Hörstel	79.000,00
Stadt Tecklenburg	61.000,00
Stadt Warendorf	205.500,00
Gemeinde Everswinkel	39.500,00
Stadt Sassenberg	52.000,00
Gemeinde Beelen	10.000,00
Stadt Harsewinkel	132.500,00
Gemeinde Ostbevern	46.000,00
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	117.000,00
Stadt Büren	73.500,00
Stadt Lichtenau	32.500,00
Stadt Salzkotten	91.000,00
Bad Wünnenberg, Stadt	50.000,00
Gemeinde Augustdorf	36.000,00
Stadt Blomberg	87.500,00
Stadt Detmold	359.500,00
Stadt Lage	133.500,00
Stadt Lügde	31.500,00
Stadt Horn-Bad Meinberg	79.500,00
Stadt Schieder-Schwalenberg	13.500,00
Gemeinde Schlangen	14.500,00
Stadt Borgholzhausen	12.500,00
Stadt Halle	64.500,00
Gemeinde Steinhagen	107.500,00
Stadt Versmold	38.000,00
Stadt Bünde	211.500,00
Stadt Enger	107.500,00
Stadt Herford	305.000,00
Gemeinde Hiddenhausen	80.000,00
Gemeinde Kirchlengern	21.000,00
Stadt Löhne	174.000,00
Gemeinde Rödinghausen	53.000,00
Stadt Spenge	69.500,00
Stadt Beverungen	63.500,00
Stadt Brakel	71.500,00
Stadt Bad Driburg	62.000,00
Stadt Höxter	118.500,00
Stadt Marienmünster	7.000,00
Stadt Nieheim	30.000,00

## Anlage 1 - Seite 6 -

Stadt Ahlen	250.000,00
Stadt Beckum	147.000,00
Stadt Ennigerloh	25.500,00
Stadt Oelde	118.500,00
Stadt Sendenhorst	23.500,00
Stadt Borken	213.000,00
Stadt Rhede	62.000,00
Gemeinde Raesfeld	22.500,00
Gemeinde Reken	39.000,00
Gemeinde Heiden	10.500,00
Gemeinde Velen	39.000,00
Stadt Coesfeld	178.500,00
Stadt Dülmen	170.000,00
Stadt Billerbeck	34.500,00
Stadt Gescher	57.000,00
Gemeinde Rosendahl	17.000,00
Stadt Werne	109.500,00
Gemeinde Ascheberg	47.000,00
Gemeinde Senden	98.500,00
Stadt Drensteinfurt	51.500,00
Stadt Selm	95.000,00
Stadt Lüdinghausen	111.500,00
Gemeinde Nordkirchen	57.000,00
Stadt Greven	180.000,00
Gemeinde Havixbeck	62.000,00
Gemeinde Saerbeck	63.000,00
Gemeinde Nottuln	51.500,00
Stadt Telgte	103.000,00
Stadt Haltern am See	153.000,00
Stadt Herteln	231.000,00
Stadt Datteln	111.500,00
Stadt Oer-Erkenschwick	102.000,00
Stadt Dorsten	274.500,00
Stadt Marl	335.500,00
Stadt Waltrop	173.000,00
Stadt Steinfurt	191.500,00
Stadt Emsdetten	144.000,00
Stadt Rheine	355.500,00
Gemeinde Altenberge	18.500,00
Gemeinde Metelen	11.000,00
Gemeinde Neuenkirchen	55.500,00
Gemeinde Nordwalde	58.000,00
Gemeinde Wettringen	11.500,00
Stadt Horstmar	12.000,00
Gemeinde Laer	13.000,00
Stadt Ochtrup	117.500,00
Stadt Lengerich	81.500,00

## Anlage 1 - Seite 8 -

Stadt Steinheim	62.000,00
Stadt Barntrup	45.500,00
Stadt Lemgo	162.500,00
Stadt Oerlinghausen	80.500,00
Stadt Bad Salzuflen	230.500,00
Gemeinde Extertal	44.000,00
Gemeinde Dörentrup	12.000,00
Gemeinde Kalletal	39.000,00
Gemeinde Leopoldshöhe	88.000,00
Stadt Lübbecke	107.000,00
Stadt Espelkamp	29.000,00
Stadt Preußisch Oldendorf	38.000,00
Stadt Rahden	91.500,00
Stadt Minden	425.500,00
Stadt Bad Oeynhausen	200.500,00
Gemeinde Hille	85.000,00
Stadt Petershagen	103.500,00
Stadt Bad Lippspringe	62.000,00
Stadt Paderborn	798.000,00
Gemeinde Altenbeken	13.000,00
Stadt Delbrück	151.500,00
Gemeinde Borchen	54.000,00
Gemeinde Hövelhof	65.000,00
Stadt Warburg	134.000,00
Stadt Gütersloh	461.000,00
Gemeinde Herzebrock	57.500,00
Gemeinde Langenberg	42.000,00
Stadt Rheda-Wiedenbrück	250.000,00
Stadt Rietberg	140.000,00
Stadt Verl	123.000,00
Stadt Altena	81.500,00
Stadt Plettenberg	99.500,00
Stadt Werdohl	70.500,00
Gemeinde Herscheid	11.000,00
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	8.500,00
Stadt Halver	81.500,00
Stadt Kierspe	82.500,00
Stadt Lüdenscheid	313.500,00
Stadt Meinerzhagen	54.000,00
Stadt Neuenrade	37.500,00
Gemeinde Schalksmühle	37.000,00
Stadt Arnsberg	298.500,00
Stadt Balve	34.500,00
Stadt Sundern	105.000,00
Stadt Warstein	84.000,00
Stadt Brilon	89.500,00
Stadt Winterberg	45.500,00

## Anlage 1 - Seite 9 -

Stadt Medebach	10.000,00
Stadt Olsberg	81.000,00
Stadt Hallenberg	6.500,00
Stadt Marsberg	65.500,00
Stadt Breckerfeld	8.500,00
Stadt Ennepetal	103.000,00
Stadt Gevelsberg	127.500,00
Stadt Hattingen	213.500,00
Stadt Herdecke	81.000,00
Stadt Schwelm	88.500,00
Stadt Sprockhövel	40.500,00
Stadt Wetter	97.500,00
Stadt Menden	188.500,00
Stadt Schwerte	201.000,00
Stadt Hemer	149.000,00
Stadt Geseke	106.000,00
Stadt Lippstadt	308.500,00
Gemeinde Anröchte	13.000,00
Stadt Erwitte	52.500,00
Stadt Rüthen	45.000,00
Gemeinde Bestwig	14.000,00
Stadt Schmalleberg	94.000,00
Stadt Attendorn	88.500,00
Stadt Drolshagen	17.500,00
Gemeinde Finnentrop	48.500,00
Gemeinde Kirchhundem	17.000,00
Stadt Lennestadt	124.000,00
Stadt Olpe/Biggesee	112.500,00
Gemeinde Wenden	70.000,00
Stadt Hilchenbach	35.500,00
Stadt Siegen	498.500,00
Gemeinde Burbach	63.500,00
Stadt Freudenberg	60.500,00
Stadt Kreuztal	143.500,00
Gemeinde Neunkirchen	52.000,00
Stadt Netphen	81.000,00
Gemeinde Wilsdorf	84.500,00
Gemeinde Ense	39.000,00
Gemeinde Lippetal	61.000,00
Gemeinde Möhnesee	33.500,00
Gemeinde Bad Sassendorf	23.500,00
Stadt Soest	274.000,00
Gemeinde Welver	14.000,00
Stadt Werl	129.000,00
Gemeinde Wickede	34.000,00
Stadt Kamen	190.000,00
Stadt Unna	317.500,00

## Anlage 1 - Seite 11 -

Hagen, Schornsteinfegerinnung	5.000,00
Düren, Gymnasialverwaltungsrat	34.500,00
Gütersloh, Kuratorium Evang.Stift.Gymn.	39.500,00
Hilchenbach, Verein.Stifte Geseke-Keppel	27.500,00
Köln,Deutscher Braunkohlen-Indus.-Verein	5.000,00
Bielefeld,v.Bodelschw. Stift.(Stift.Gym)	49.000,00
Köln, LOGOS e.V.	2.500,00
Rees, Niederrhein-Aue e.V.	2.000,00
Bonn, Independent Bonn Int. School e.V.	6.500,00
Dorsten, Mont. Grundschule Dorsten gGmbH	3.500,00
Hamburg, DAA Wirtschaftsschule GmbH	22.500,00
Paderborn, Bildungswerkstatt Altenbeken	2.500,00
Lippstadt, Gemeinn.Gesellsch.Zukunftssch	500,00
Kerpen, Anna-Hermann-Schule gGmbH	7.500,00
Bonn, Otto-Kühne-Schule GmbH	30.500,00
Gütersloh, Bertelsmann AG	8.500,00
Iserlohn, Schulgesellschaft Seilersee	9.500,00
Paderborn,Zentrum Informat.Verarb.Berufe	40.000,00
Köln, Verein Fachschule des Möbelhandels	11.500,00
Bielefeld, Ev. Johanneswerk e.V.	4.500,00
Greifarth, Liebfraensch. Mülhausen gGmbH	41.500,00
Kerpen,Provinzialat d.Salvatorianerinnen	20.500,00
Jülich, Deutsche Ordensprovinz	32.500,00
Dülmen, Privatsch.Schloß Buldern GmbH	14.500,00
Ibbenbüren, Alfons Ahlers	32.500,00
Münster, Timmermeister GmbH	5.000,00
Bielefeld, Schule Am Möllerstift GmbH	34.000,00
Minden, Diakonische Stiftung Salem gGmbH	27.000,00
Brakel, Lebenshilfe f.geistig Behinderte	25.000,00
Kerpen, Präha Bildungszentrum Horrem	4.500,00
Dortmund,Berufsfachsch.f.Gymnastik gGmbH	6.000,00
Kalletal,OWL gemeinn.Priv.schulgesellschaft	17.000,00
Essen, Dore-Jacobs-Berufskolleg gGmbH	7.000,00
Kierspe, Trägerverein der freien Schule	5.500,00
Bielefeld,Arbeiterwohlfahrt östl. Westf.	22.500,00
Bad Berleburg, Wittgensteiner Kliniken	2.500,00
Essen, Franz Sales Schule gGmbH	9.000,00
Düsseldorf, Siemens AG	4.500,00
Aachen, Amos-Comenius-Schule Aachen GmbH	11.000,00
Hürtgenwald, Gemeinn. Schulg. Franziskus	24.000,00
Köln, bm-gesellschaft f. bild. in medien	12.000,00
Leverkusen, Currenta GmbH & Co. OHG	17.500,00
Delmenhorst, IWK-Inst. f. Weiterbildung	16.500,00
Wülfrath, Fr. gemeinnützige Gesellschaft	16.500,00
Siegen, DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH	3.500,00
Köln, MW Malteser Werke gGmbH	117.000,00
Herdecke, Fördersch. im Alten Pfarrhaus	4.500,00

## Anlage 1 - Seite 10 -

Stadt Bergkamen	193.500,00
Stadt Fröndenberg/Ruhr	91.500,00
Gemeinde Bönen	79.000,00
Gemeinde Holzwickede	82.500,00
Stadt Bad Berleburg	80.000,00
Gemeinde Erndtebrück	21.000,00
Gemeinde Inden	22.500,00
Stadt Wassenberg	85.000,00
Stadt Heimbach	5.500,00
Stadt Vlotho	90.000,00
Stadt Bad Laasphe	41.500,00
Gemeinde Wadersloh	38.500,00
Stadt Borgentreich	8.500,00
Stadt Willebadessen	38.500,00
Xanten, Schulverband Realschule	38.500,00
Leverkusen, Schulverband Berufsb.Schulen	58.500,00
Gummersbach, Zweckverb. d. Förderschulen	32.500,00
Bergisch Gladbach, Berufsschulverband	102.500,00
Simmerath, Förderschulverband	5.500,00
Gangelt, Schulverband der Realschule	36.500,00
Schleiden, Förderschulzweckverband	16.500,00
Siegburg, Volkshochschul-Zweckverband	11.500,00
Bünde, Gesamtschulverband	69.500,00
Niederzier, Schulverb. Nieder./Merzen.	46.500,00
Langenfeld, Zweckverband Gesamtschule	60.500,00
Goch,Zweckverband Ges.schule Mittelkreis	49.500,00
Kreuztal, Schulzweckverband	14.000,00
Westerkappeln, Schulzweckverband Lotte-W	37.500,00
Medebach, Schulzweckverb.Medeb.-Hallenberg	34.500,00
Schöppingen,Schulzweckverb.Horstm.-Schöp	29.000,00
Blomberg, Schulverband Pestalozzischule	12.500,00
Legden, Schulzweckverb. Legden Rosendahl	23.500,00
Ennigerloh,Schulzweckv.Beckum-Ennigerl.	55.000,00
Anröchte,Schulzweckverb.SK Anrö./Erwitte	31.500,00
Kreuzau, Schulzweckverb.Kreuzau/Nideggen	33.500,00
Straelen,Schulzweckverb.SK Straelen/Wach	35.500,00
Monschau,Schulzweckverb.Mon/Simm/Hürtgen	66.000,00
Blankenheim, Schulzw. Blankenheim/Netter	32.000,00
Aldenhoven,Schulzweckverb. Aldenh.-Linn.	29.000,00
Kreis Düren, Förderschulzweckverband	101.000,00
Lengerich, Schulzweckverb.Lenger./Teckl.	23.000,00
Heinsberg, Gesamtschulzweckverb.Heinsb.	32.500,00
Köln, Landschaftsverband Rheinland	1.183.000,00
Münster, Landschaftsverband Westf.-Lippe	982.000,00
Köln, Landschaftsverband Rheinland	17.000,00
Münster, Landschaftsverband Westf.-Lippe	23.500,00
Münster, Landwirtschaftskammer NRW	42.000,00

## Anlage 1 - Seite 12 -

Bad Oeynhausen, ESTA-Bildungswerk gGmbH	3.500,00
Köln,Internat. Friedensschule Köln gGmbH	28.000,00
Senden, KOSMOS-Bildung gGmbH	14.500,00
Köln,Gemeinnütz.Gesellsch.TÜV Rheinl.mBH	20.500,00
Herford, Das Forscherhaus gGmbH	11.500,00
Bochum, Schul- und Bildungswerkst. gGmbH	19.000,00
Köln, Gemeinnützige Gesellschaft ASK mbH	8.000,00
Paderborn, Caritas Wohnen gGmbH	21.000,00
Hückeswagen,BK Hückesw.Berg.Untern.gGmbH	6.500,00
Hürth, Rhein-Erft-Akademie GmbH	7.500,00
Bielefeld, Kolping/BAJ Berufskolleg GbR	17.500,00
Ibbenbüren, FSTL GmbH	6.000,00
Dresden, AFBB gGmbH	10.000,00
Köln, B & P gGmbH	26.000,00
Köln, SBH-Gesellsch.f.priv.Schulen GmbH	18.500,00
Düsseldorf,Berufskol.d.Bauwirtsch. gGmbH	9.500,00
Essen, RheinRuhrErsatzschulen gGmbH	17.500,00
Köln, BilinGO gGmbH	3.500,00
Essen, Wirtschaftskolleg Weststadt gGmbH	8.500,00
Hennef,Rhein-Sieg-Akad.-Kunstkol. gGmbH	15.000,00
Hagen, HagenSchule gemeinnützige AG	9.000,00
Köln, OSK Offene Schule Köln gGmbH	25.000,00
Duisburg, BISA gGmbH	6.500,00
Unna, Werkstatt Kreis Unna GmbH	24.500,00
Bonn, Priv. Ernst-Kalkuhl-Gym GmbH	28.000,00
Paderborn, Lommerlandschule gem. UG	5.000,00
Bochum, Wirtschaftskolleg Bochum gGmbH	8.000,00
Sendenhorst, Montessori-Schule gGmbH	12.000,00
Rheinberg, International School of Life	5.000,00
Lotte, Friedrich Krüger Stiftung	9.500,00
Dorsten, Stiftung St. Ursula	52.000,00
Olsberg, Sozialwerk f. Bild.U.Jug. gGmbH	4.000,00
Hilchenbach, b school gemeinnützige GmbH	5.000,00
Detmold, Peter Gläsel Stiftung	2.500,00
Moers,SCI-gGmbH für Einr.u.Betr.so.z.Arb.	3.500,00
Issum,Lern-u.Lebensw.Facettenreich gGmbH	7.000,00
Drensteinfurt,Tagesklinik Walstedde GmbH	5.500,00
Bielefeld, MontessoriSchuleBielefeld Gmb	2.500,00
Dresden, Semper Schulen NRW gGmbH	16.500,00
Köln, CAPS Privatschule gGmbH	7.000,00
Hamburg, DAA Deutsche Ang.-Akademie GmbH	4.000,00
Köln, Ludwig Fresenius Schulen Westfalen	10.000,00
Siegburg, Instit.f.päd. Diagn.gGmbH	9.000,00
Stuttgart, Ges.f.Schulen und Erwachsenen	1.000,00
Berlin,dreieins Innovative Pädagogik gG	2.000,00
Mönchengladbach, Textilakademie gGmbH	6.000,00
Bielefeld,Verein z.Ausb.v.Gymnastiklehr.	4.500,00

## Anlage 1 - Seite 13 -

Essen, BIF-Bildung Lützwowstr.	2.000,00
Solingen, Fachsch.SüßwarenWirtsch.e.V.	9.000,00
Bad Honnef, Landschulheim GmbH & Co.KG	23.500,00
Lüdinghausen, Internatsverein e.V.	24.000,00
Mettingen, Verein der Schulfreunde e.V.	43.500,00
Büren, Mauritiusgymnasium e.V.	28.500,00
Dortmund, Verein Gaststättengewerbe	12.500,00
Dortmund,Rudolf Steiner Berufskolleg e.V	8.500,00
Lippstadt, Schulverein Schloß Overhagen	18.500,00
Bad Laasphe, Schulverein Wittgenstein	26.500,00
Werther, Schulverein Werther	28.500,00
Hamm, Landschulheim Schl.Heessen e.V.	22.500,00
Bochum, Informationsz. Immobilienwirt.	17.500,00
Köln, Rheinische Akademie gGmbH	23.500,00
Unna, Lebenszentrum Königsborn	6.500,00
Borken, Montessori e.V.	15.000,00
Bochum, Freie Schule Bochum e.V.	10.000,00
Düsseldorf, International School	55.500,00
Köln, Verein Freie Schule Köln e. V.	6.500,00
Wuppertal, Ita Wegman Bildungszentr.e.V.	9.500,00
Köln,Verein z. Förd. Jugend-u.Erw.-Bild.	30.000,00
Bonn, Deutsch-Französischer Schulverein	4.000,00
Hagen,Schulverein Freie Evang.Schule e.V	22.000,00
Essen, Trägerverein Franz-Sales-Haus	16.000,00
Lippstadt, Initiative für Jugendhilfe	46.500,00
Wuppertal, Freie Schule e.V.	1.500,00
Reichshof, Die Schul- u. Lern-Gem. e.V.	9.000,00
Aachen, Verein Parzival-Schule e.V.	14.000,00
Paderborn,Regenbogen Bildungswerkst.e.V.	18.000,00
Wesel, Montessori-Verein Wesel e.V.	2.000,00
Münster, Montessori-Schule Münster e.V.	20.500,00
Dorsten, Montessori-Schule Dorsten/Lembec	6.500,00
Coesfeld,Arbeitskr.Integr.Montess.Schule	6.500,00
Lügde, Fr. Bildungsschule Harzberg e.V.	1.000,00
Porta Westfalica, Erzieherkolleg Malche	3.500,00
Euskirchen,Schul-u.Kindergartenv.Beth-El	7.500,00
Neunkirchen-Seelsch., Franziskus-Sch.e.V.	12.000,00
Solingen, Spektrum Bild.-u.Dialogv. e.V.	10.500,00
Ahaus, Trägerverein Helene-Helming e.V.	3.000,00
Salzkotten, Montessorischule Salzk. e.V.	4.500,00
Espelkamp, Kompass Espelkamp e.V.	15.500,00
Rheinberg, Freie Schule Wesel e. V.	5.500,00
Rüthen,Priv. Schulträgerver. Rüthen e.V.	15.000,00
Lienen, Fr. Waldorfschule Lienen e.V.	6.500,00
Nümbrecht, Fr.Schule Nümbrecht	1.500,00
Kranenburg,EUREGIO-Reals. Kranenburg e.V	5.500,00
Duisburg,Rheinische Dialog u.Bildungsver	2.000,00

## Anlage 1 - Seite 15 -

Köln, Erzbistum Köln	939.000,00
Aachen, Bischöfliches Generalvikariat	363.000,00
Münster, Bistum Münster	800.500,00
Paderborn, Erzbischöfl.Generalvikariat	379.000,00
Paderborn, Stiftung Schulen der Brede	47.500,00
Xanten, Kath. Propsteigemeinde St.Viktor	32.000,00
Sendenhorst, Kath. Kirchengem. St.Martin	23.500,00
Essen, Congregatio B.M.V.	54.500,00
Köln, Provinzialat d.Redemptoristen e.V.	40.000,00
München,Deutsche Prov.d.Sales.Don Bosco	33.000,00
Aachen, Domkapitel Aachen	6.500,00
Bestwig, Schwestern d.hl.Maria Magdalena	80.000,00
Meschede, Benediktiner Königsmünster	27.500,00
Werl, St.Ursula-Stift	46.500,00
Mainz, Provinzialat d.Hünfelder Oblaten	31.000,00
Bad Driburg,Missionare v. kostbaren Blut	22.000,00
Würzburg, Marianhiller Missionare	25.000,00
Mettingen, St.Antoniusverein e.V.	17.000,00
Bielefeld,Stiftung Mariensch.d.Ursulinen	36.000,00
Köln, Caritas-Jugendhilfe GmbH	58.000,00
Recklinghausen, Caritasverband e.V.	37.500,00
Ibbenbüren, Caritasverb. Tecklenb. Land	28.000,00
Rheine, Caritasverband	26.500,00
Arnsberg, Caritasverband	15.000,00
Meschede, Caritasverband	8.500,00
Steinfurt, Tectum Caritas GmbH	34.000,00
Mönchengladbach, Caritasverband	19.000,00
Warendorf, Caritasverband e.V.	40.500,00
Bocholt, Caritasverband	23.500,00
Essen, Kolping Berufsbildungswerk	10.500,00
Ahlen, BK St. Vincenz-Gesellschaft mbH	7.500,00
Paderborn, Kolping Schulwerk gGmbH	51.000,00
Bonn, Aloisiuskolleg GmbH	27.500,00
Köln, Missionsgesellsch.v.Hl.Geist GmbH	32.000,00
Kall, Werke der Salvatorianer gGmbH	25.000,00
Ahaus,Schwestern der hl.Maria Mag.Postel	20.500,00
Gescher, Erzieh.-u.Pflegeanst.Haus Hall	30.500,00
Dormagen, KEV Kath. Erziehungsverein	29.500,00
Köln, Josefs-Gesellschaft e.V.	22.000,00
Kürten, Stiftung Die Gute Hand	15.000,00
Warburg,Jugendhilfe ErzB.Paderborn gGmbH	19.500,00
Dortmund, Sozialdienst kath. Frauen e.V.	15.500,00
Olpe,Gem.Gesellsch.der Franziskanerinnen	39.500,00
Wettingen, Stiftung St.Josefshaus	12.500,00
Datteln, Vestische Caritas-Kliniken GmbH	55.500,00
Dortmund,St.Vincenz Jugendh.Zentrum e.V.	18.000,00
Legau, Don-Bosco-Schulverein e.V.	10.500,00

## Anlage 1 - Seite 14 -

Viersen, FASAN Freie Aktive Schule e.V.	1.000,00
Paderborn, ATIW GmbH	13.000,00
Düsseldorf, Verbund der Regionen e.V.	10.500,00
Düsseldorf, Evang. Kirche im Rheinland	238.500,00
Bielefeld, Evangl. Kirche v. Westfalen	253.000,00
Bad Driburg, Trägerverein St. Walburga	2.000,00
Herford, Kirchenkreis Herford	47.500,00
Siegen, Kirchenkreis Siegen	32.000,00
Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg	22.500,00
Soest, Evangelischer Kirchenkreis Soest	7.000,00
Düsseldorf, Graf-Recke-Stiftung	20.500,00
Wülfrath, Bergische Diakonie Aprath	30.500,00
Düsseldorf, Kaiserswerther Diakonie	18.000,00
Hamm,Bekenntnis.christl.Schulen Hamm e.V	1.500,00
Iserlohn,Diako.Werk im Ev.Kirchenkr.e.V.	9.000,00
Witten,Diakonisches Bildungsgr. BIZ gGmbH	11.000,00
Mönchengladbach, Ev. Stiftung Hephata	60.000,00
Velbert, Diakonissen-Mutterhaus	37.500,00
Neukirchen-Vluyn, Erziehungsverein	78.500,00
Lemgo, Stiftung Eben-Ezer	42.000,00
Espelkamp, Ludwig-Steil-Hof e.V.	31.000,00
Ennepetal, Ev. Stiftung Loher Nocken	10.000,00
Ebersbach, Christl. Jugendwerk Deutschl.	172.500,00
Porta Westfalica, Erz.-Heim Gotteshütte	7.500,00
Wetter, Evang. Stiftung Volmarstein	62.000,00
Bad Oeynhausen,Heilanstalt Wittekindschhof	68.500,00
Bielefeld,v.Bodelschwingsche Stiftungen	110.000,00
Bochum, Matthias-Claudius Schulen e.V.	69.500,00
Detmold, Christl.Schulverein Lippe e.V.	104.500,00
Bielefeld, Trägerverein d.Evang.Bek.Sch.	78.000,00
Gevelsberg, Christl. Bekenntnissch. e.V.	19.500,00
Wilnsdorf,Christlicher Schulverein e. V.	43.500,00
Hilden, Rheinisch-Bergischer-Verein	68.000,00
Lüdenscheid, Freie Christl.Schule e.V.	25.500,00
Gummersbach, Schulverein Freie Christl.	70.500,00
Hürth, Landesverband Lebenshilfe	8.000,00
Mettmann, Gemein.Siebtens-Tags-Advent.	2.000,00
Köln, Berufsförderungswerk Michaelshoven	22.000,00
Düren, Schulverein Fr. Christl. Schule	4.500,00
Bonn, Träger d. Fr. Christlichen Schulen	16.500,00
Minden, Christl. Schulverein Minden e.V.	48.500,00
Hennef, Freie Christl. Bekenntnissch.e.V.	7.000,00
Siegburg, VCS - Rhein-Sieg e.V.	25.000,00
Bielefeld, Evang. Stiftung Ummeln	1.500,00
Paderborn,Christl.Schulv. Paderborn e.V.	8.500,00
Essen, Bistum Essen	215.500,00
Goch, Collegium Augustinianum Gaesdonck	31.000,00

## Anlage 1 - Seite 16 -

Wadersloh, Schulverein Johanneum	26.000,00
Stadtlohn, Verein St.Anna Realschule	13.000,00
Essen, Joh.-Kessels-Akademie e.V.	28.500,00
Lippstadt, Marienschule e.V.	55.500,00
Lennebstadt, Gymnasium Maria Königin e.V.	33.000,00
Olsberg, Josefshaus gGmbH	13.000,00
Reken, Benediktushof gGmbH	9.000,00
Aachen, Schulstiftung St. Ursula	26.500,00
Borken,Schönstätter Mariensch.Borken e.V	19.000,00
Krefeld, Schulstiftung Marienschule	33.500,00
Paderborn, Sozialdienst kath.Frauen e.V.	21.500,00
Essen, Freie Waldorfschule e.V.	54.000,00
Krefeld, Freie Waldorfschule e.V.	21.000,00
Wuppertal, Rudolf-Steiner-Schulverein	19.500,00
Bonn, Freie Waldorfschule Bonn	20.000,00
Borchen, R.-Steiner-Schloß-Hamborn e.V.	34.500,00
Bochum, Rudolf-Steiner-Schule Bochum	52.500,00
Herne, Schulverein der Hiberniaschule	52.500,00
Wuppertal, Chr.-Morgenstern-Schule	24.500,00
Dortmund, Christopherus-Haus e.V.	34.000,00
Bielefeld, Waldorf-Schulverein e.V.	16.500,00
Wuppertal, Troxler-Schule e.V.	17.000,00
Witten, Verein Rud.-Steiner-Schule e.V.	18.000,00
Bielefeld, Verein Sonnenhellweg-Schule	17.500,00
Düsseldorf, Freie Waldorfschule e.V.	21.000,00
Bochum, Waldorfsch. Wattenscheid e.V.	17.500,00
Köln, Waldorfschulverein e.V.	25.500,00
Gladbeck, Waldorf Schulverein e.V.	19.500,00
Siegen, Verein R.-Steiner-Schule e.V.	14.000,00
Mülheim, Freie Waldorfschule e.V.	22.500,00
Hagen, Verein Rudolf-Steiner-Schule e.V.	13.000,00
Münster, Verein Freie Waldorfschule e.V.	18.500,00
Aachen, Schulverein Freie Waldorfschule	25.500,00
Remscheid, Rudolf-Steiner e.V.	18.500,00
Haan, Freie Waldorf e.V.	21.000,00
Detmold, Freie Waldorf Lippe-Detmold e.V.	17.000,00
Bergisch Gladbach, Waldorfschulverein	15.500,00
Hamm, Freie Waldorfschule e.V.	14.000,00
Mönchengladbach, Freie Waldorfschule e.V.	18.500,00
Dinslaken, Verein Freie Waldorf	17.000,00
Herdecke, Gemeinnütziger Verein	5.500,00
Erftstadt, Waldorfschulverein Voreifel	22.500,00
Sanct Augustin, Waldorfschulverein Sieg-K	19.500,00
Gummersbach, Freie Waldorfschule Oberberg	18.000,00
Dortmund, Freie Waldorfschule	13.000,00
Bonn, Johannes-Schule Bonn e. V.	16.500,00
Gütersloh, Waldorfschulverein	14.000,00

Soest, Hugo-Kükelhaus Waldorfschulverein	14.000,00
Gelsenkirchen,Schulverein Raphael-Schule	12.500,00
Dortmund, Rudolf-Steiner-Schule e.V.	29.000,00
Witten, Verein Blote-Vogel	15.500,00
Velbert, Windrather Talschule e.V.	17.500,00
Everswinkel, Trägerverein Waldorfschule	15.500,00
Neuenrade, Trägerverein Waldorfschule	11.500,00
Siegen, Johanna-Ruß-Schule e.V.	13.500,00
Minden, Freie Waldorfschule Minden e.V.	12.500,00
Wegberg, FW Kreis Heinsberg e.V	7.000,00
Duisburg, Ganztags-Waldorfschule e.V.	9.000,00
Köln, Michaeli Schulverein e.V.	18.000,00
Mechernich, Freie Veytalschule e.V.	6.500,00
Rheine, Freie Schule Rheine e.V.	4.500,00
Dortmund, Innungsverb.Dachdeckerhandwerk	9.500,00
Dormagen, Norbert-Gymnasium e.V.	55.500,00
Düsseldorf, Zentralverb. Augenoptiker	7.000,00
Düsseldorf, Stiftg.Erlangg.Hochsch.Reife	13.500,00
Köln, Fördergem. freier Träger e.V.	27.000,00
Zülpich, St. Nikolaus-Stift	21.000,00
Siegen, Schulen der Arbeiterwohlfahrt	35.500,00
Düsseldorf, Jüdische Gemeinde	21.500,00
Köln, Trägerverein der Jüdischen Schule	3.500,00

<b>3. Beantragte Förderung</b>	
Zwendungsbereich	Betrag in EUR
Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs	
<b>4. Begründung</b>	
Zur Notwendigkeit der Maßnahme <input type="checkbox"/> Zur Unterstützung der Digitalisierung der Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten.	
<b>5. Finanzierungsplan</b>	
5.1 Gesamtausgaben	
5.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
<i>Bei einer 100% Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gleich der beantragten Förderung.</i>	
<b>6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen</b>	
<input type="checkbox"/> Für gegebenenfalls über den Förderbetrag hinausgehende Ausgaben stehen im Haushaltsplan des Antragstellers ausreichende Mittel zur Verfügung, Folgekosten werden vom Antragsteller getragen.	
<b>7. Erklärung</b>	
Der Antragsteller erklärt, dass	
7.1 alternative Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.	
7.2 er keine anderen Förderungen für dieselben Ausgaben und keine Drittmittel beantragt oder erhalten hat.	

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2020 (BASS 11-02 Nr. 36), geändert durch RdErl. v. 19.10.2020 (ABl. NRW. Sonderausgabe 10/2020)

<b>1. Antragsteller</b>	
Schulträger:	
Schulträgernummer:	
Träger:	<input type="radio"/> Schulen in der Trägerschaft der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Kommunen, sonstige öffentl. Schulen <input type="radio"/> Ersatzschulen
Anschrift Schulträger:	Name Schulträger:
	Straße:
	PLZ/Ort:
Auskunft erteilt:	Name:
	Tel.Nr.:
	E-Mail:

<b>2. Gegenstand der Förderung:</b>	
Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.	
Durchführungszeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2021	

7.3 er sicherstellt, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.

7.4 ihm bekannt ist, dass je mobilem Endgerät maximal 500 Euro gefördert werden und darüberhinausgehende Kosten dementsprechend vom Antragsteller getragen werden.

7.5 mit der Maßnahme nicht vor dem 16.03.2020 begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.6 er zum Vorsteuerabzug für die hier beantragte Maßnahme  
 nicht berechtigt ist  
 berechtigt ist und dies bei Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigthat (Preise ohne Umsatzsteuer),

7.7 die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

7.8 er damit einverstanden ist, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der zuständigen Bezirksregierung gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen, wie z. B. die benannte Stelle, mit dem Projekt- und Programmcontrolling beauftragt werden, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das o.g. Ministerium weitergeleitet.

7.9 er die Veröffentlichung folgender Projektangaben durch das Land Nordrhein-Westfalen sowohl in Printmedien als auch in elektronischen Medien freigibt (ggfls. auch in gekürzter Fassung):

- Förderkennzeichen
- Maßnahme (inklusive Angaben zum Vorhaben)
- Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger
- Ausführende Stelle
- Projektleitung
- Telefon
- E-Mail-Adresse
- Durchführungszeitraum
- Bewilligungszeitraum
- allgemeine Angaben zur Durchführung und zum Verlauf des Projektes
- Höhe der Zuwendung
- Höhe der Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers
- Datum der Gewährung der Zuwendung

7.10 ihm bekannt ist, dass er die Einwilligung zu 7.8 und 7.9 verweigern bzw. zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen kann, dies jedoch grundsätzlich zur Folge haben kann, dass eine Förderung nicht erfolgt bzw. ein bereits erteilter Zuwendungsbescheid zurückgenommen und bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgefordert werden können.

7.11 er die Folgekosten übernimmt.

<b>8. Nachweise</b>
Einzureichen sind ausschließlich: 1. Erklärung der Kämmerei bei HSK/HSP-Kommunen und bei Verringerung der allgemeinen Rücklage 2. Erklärung der Bezirksregierung bei HSK/HSP-Kommunen und bei Verringerung der allgemeinen Rücklage
<b>9. Unterschrift Vertretungsberechtigte/r</b>
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%; border-bottom: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="width: 45%; border-bottom: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"></div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div style="width: 45%;">(Ort/Datum)</div> <div style="width: 45%;">(Unterschrift Vertretungsberechtigte/r)</div> </div> <div style="display: flex; justify-content: center; margin-top: 10px;"> <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 60%;"></div> </div> <div style="display: flex; justify-content: center; font-size: x-small; margin-top: 5px;"> <div style="width: 60%;">(Name, Funktion)</div> </div>

Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die in seinem Antrag enthaltenen Angaben subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I.S. 2034, 2037) sind. Nach § 3 des SubvG ist der Antragsteller verpflichtet der Bezirksregierung Münster als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (en)

Stand des Formulars: 22.07.2020

**Förderung von dienstlichen Endgeräten**

Erklärung zur Mittelverwendung der mit Antrag vom xx.xx.xxxx Registrierungs-Nr. xxxx zur Förderung beantragten Kosten

Der Antragsteller erklärt, dass er bei der Bereitstellung der förderfähigen Kosten die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung beachtet hat. Zusätzlich erklärt er, dass er im Rahmen des Mittelabrufs nur Mittel in Höhe der tatsächlich angefallenen Ausgaben geltend macht. Andererseits werden Zinsforderungen gem. VV 8.5 zu § 44 LHO AnBestP geltend gemacht.

Die Kosten wurden vom Antragsteller auf der Grundlage von

- Rechnungen
- aktuellen Ausschreibungsergebnissen
- Angeboten gewerblicher Anbieter
- Internetrecherchen
- bereits bestehender Rahmenverträge
- Kostenschätzung nach DIN 276 ermittelt.<sup>1</sup>
- Weitergehende Erläuterungen des Antragstellers in Bezug auf die Plausibilisierung der zur Förderung beantragten Kosten sind dieser Erklärung als Anlage beigefügt.<sup>2</sup>

Der Antragsteller versichert, dass ausschließlich Kosten gemäß der Förderrichtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte geltend gemacht werden.

Insbesondere beinhaltet die dem Förderantrag zu Grunde gelegte Kostenschätzung **keine**

- 1.) Kosten für laufende Ausgaben der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten)
- 2.) Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen
- 3.) Fortbildungskosten (ausgenommen Kosten für die technische Unterweisung zu den neu angeschafften dienstlichen Endgeräten)
- 4.) Kosten für Garantieverlängerungen

<sup>1</sup> Mehrfachnennungen möglich  
<sup>2</sup> Nur anzukreuzen, wenn dieser Erklärung eine entsprechende Anlage beigefügt wird  
 Stand des Formulars: 22.07.2020

Bezirksregierung...

Gegen Empfangsbekanntnis  
Zuwendungsempfänger

**Zuwendungsbescheid**  
**(Projektförderung)**

**Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen nach der „Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen“, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2020 (BASS 11-02 Nr. 36), geändert durch RdErl. v. 19.10.2020 (ABl. NRW. Sonderausgabe 10/2020) in Verbindung mit §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)**

**Bezug: Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_**

**Anlagen:**

1. Für kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
- Für nicht kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona)*
2. Empfangsbekanntnis
3. Rechtsbehelfsverzichtserklärung

I.

**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

**vom 16.03.2020 bis 31.07.2021**  
**(Bewilligungszeitraum)**

**eine Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR**  
**(in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro)**

Die Gewährung der Zuwendung beruht u.a. auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2020
- Landeshaushaltsordnung NRW (LHO), insbesondere § 44 LHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV bzw. VVG)

## 2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

## 3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 500 Euro brutto pro digitalem Endgerät als nicht rückzahlbare Zuweisung/Zuschuss gewährt.

## 4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Antragsangaben und der zum Antrag eingereichten Unterlagen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtausgaben	
4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	

Ausgaben für die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte werden mit maximal bis zu 500,00 € brutto je mobilem Endgerät inklusive der Nebenausgaben im Sinne der Nr. 1.2 dieses Bescheides gefördert. Hierüber hinausgehende Ausgaben sind eigenständig ohne Förderung zu tragen.

## 5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 2020: \_\_\_\_\_ EUR  
Haushaltsjahr 2021: \_\_\_\_\_ EUR

## 6. Auszahlung

Der Mittelabruf erfolgt mittels des Mittelabrufformulars (<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Mittelabrufformular-Ausstattung-Lehrkraefte.pdf>).

zu beachten. Bei der Einbindung der Geräte muss deren Nutzungszweck in der Schule berücksichtigt werden und welche Informationen zukünftig mit ihnen verarbeitet werden sollen. Abgeleitet daraus ergeben sich spezifische Anforderungen für die Einhaltung der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit). Dem IT-Grundschutz des BSI können Umsetzungsempfehlungen entnommen werden ([www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de))

h. Der Verwendungsnachweis hat mit dem verbindlichen Verwendungsnachweisformular samt Anlage zu erfolgen und muss abweichend von Nr. 5.1 ANBest-P-Corona/7.1 ANBest-G bis zum 30.09.2021 der Bezirksregierung vorgelegt werden. Den Vordruck erhalten Sie unter folgendem Link: [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200\\_Aufgaben/140\\_DigitalPaktSchule/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/140_DigitalPaktSchule/index.php).

i. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen zu verweisen (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

## III. Hinweise

1. Die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts fällt in Ihren allgemeinen Verantwortungsbereich. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze kann eine Aufhebung oder teilweise Aufhebung dieses Zuwendungsbescheides zur Folge haben.

2. Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen).

3. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Hierzu kann eine Erklärung zum Rechtsmittelverzicht abgegeben und die Auszahlung beschleunigt werden.

4. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet mir als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

5. Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.

6. Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Detmold erhalten Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden

## II. Nebenstimmungen

1. Die Maßnahme ist vom 16.03.2020 bis zum 31.07.2021 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Die bis zum 31.07.2021 nicht für Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.
3. Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 1.3, 1.4 S.1, 1.5, 1.6, 5.4, 6, 9.4 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

*Bei Nicht-Gebietskörperschaften: Die beigefügten ANBest-P-Corona sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 7.2 der ANBest-P-Corona findet keine Anwendung.*

Ergänzend oder abweichend hiervon gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- a. Sachausgaben für die Wartung, den Betrieb und die laufende Verwaltung der anzuschaffenden Endgeräte sowie Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen sowie Ausgaben für Garantieverlängerungen gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben und sind somit nicht Teil der unter Nr. 1.2 genannten geförderten Maßnahmen.
- b. Ausgaben für den Aufbau von IT-Grundstrukturen, in denen die schulgebundenen mobilen Endgeräte betrieben werden können, sind nicht förderfähig und daher nicht Teil der unter Nr. 1.2 genannten geförderten Maßnahmen.
- c. Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit Bekanntgabe dieses Förderbescheides und endet spätestens am 31.07.2025. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände einschließlich der dafür erforderlichen Software sowie über das erforderliche Zubehör frei verfügt werden.
- d. Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten ab Bekanntgabe dieses Förderbescheides zu schaffen.
- e. Die digitalen Endgeräte sind den Lehrkräften für eine unentgeltliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Nutzungsbedingungen für die dienstlichen Endgeräte sind durch den Schulträger festzulegen. Die schulgebundenen mobilen Endgeräte sind nur an die Lehrkräfte herauszugeben, die den entsprechenden Nutzungsbedingungen des Schulträgers zugestimmt haben.
- f. Beim zentralen Geräte-Management ist darauf zu achten, dass die Geräteverwaltung möglichst betriebssystemunabhängig ist.
- g. Bei der Bereitstellung der Geräte und insbesondere beim zentralen Geräte-Management sowie der Nutzung der Geräte sind die Vorgaben des Datenschutzes

erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Josef Wegener



